

Anlage 1 zu § 27

S a t z u n g

Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

-Verwaltungsgebührenordnung-

vom 24.3.1977

Aufgrund von § 5 GKZ i.d.F. vom 16. Dez. 1974 (Ges.Bl.S. 408) geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl.S. 149), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Febr. 1964 (Ges.Bl.S. 71) hat die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten-Hayingen am 24.3.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld des Gemeindeverwaltungsverbandes gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegso-pferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbe-schädigte und Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehr-dienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegen-seitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten be-rechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 18 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Be-triebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirt-schaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 500,-- DM zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- DM.
- (3) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 2.4.1977 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Gemeindeverwaltungsverband
Zwiefalten-Hayingen


Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

II. Gebührenordnung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM / %
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mindestens DM 3,--
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	3,-- bis 500,-- DM
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Ge- meinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,-- bis 100,-- DM
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht- nahme in solche, mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	3,-- bis 50,-- DM
5	<u>Ausspielungen</u> Genehmigung öffentlicher Ausspielungen	1 v.T. des Gesamtver- kaufswert der aus- zugebenden Lose ab- züglich des auf die Lotteriesteuer ent- fallenden Anteils, mindestens 5,-- DM
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von ge- setzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,-- DM
7	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Sigeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Aus- zügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,-- bis 25,-- DM 0,50 bis 5,-- DM

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM / %
8	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 30,-- DM
9	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	50,-- bis 1 000,-- DM
10	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,-- bis 50,-- DM 50,-- bis 100,-- DM 100,-- bis 150,-- DM
11	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u>	3,-- bis 500,-- DM
12	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	5,-- bis 50,-- DM
13	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens jedoch angefangene Stunden der Inanspruchnahme 20,-- DM

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM / %
14	<u>Hinterlegungen</u>	
	a) Annahme von Urkunden samt Anlage je Stück soweit nicht unter b)	3,-- DM
	b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts mindestens 3,-- DM
	c) Rückgabe von Urkunden nach a) je ange- fangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	3,-- DM
	d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wert- papieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts
15	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsver- fahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbe- schwerde usw.)	
	a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als un- zulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt wer- den kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 300,-- DM
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz ab- zusehen (§ 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 3,-- DM
16	<u>Schreibgebühren</u>	
	a) hand- oder maschinenschriftlich herge- stellte Ausfertigungen, Abschriften oder Aus- züge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	-in deutscher Sprache	4,-- DM
	- in fremder Sprache	8,-- DM

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM / %
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissen- schaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	4,-- DM
	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
	1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite	1,-- DM
	2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite	2,-- DM
	d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 bis 1,- -DM
	- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsver- merk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet -	
17	<u>Sprengstoffe</u>	
	a) Erlaubnis für das Abbrennen von Pyro- technischen Gegenständen der Klassen III und IV	10,-- bis 100,-- DM
	b) Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen und Wasserstraßen	5,-- bis 50,-- DM
18	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2